

zahlreichen Fällen auch bisher gelungen, den Satzungen Geltung zu verschaffen. Zweifellos aber wären wir heute weiter, wenn man diese Einschränkung hätte entbehren können und wenn der Verlag einmütig den betreffenden Firmen die Lieferung vorenthalten hätte.

Der Vorstand des Börsenvereins hat daher nach Mitteln und Wegen gesucht, wie dem Uebelstande abzuhelpen sein möchte, und ist nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit, namentlich nach ihrer rechtlichen Seite, zu dem Entschlusse gelangt, die Verleger, und zwar sowohl diejenigen, welche die frühere Verpflichtung unterschrieben haben, als auch namentlich die übrigen aufzufordern, eine wirksamere und doch rechtlich unbedenkliche Verpflichtung einzugehen.

Der Wortlaut, zu dem wir gelangt sind, ist folgender:

•Die unterzeichnete Firma verpflichtet sich vom 1. Januar 1901 an bis auf Widerruf, ausnahmslos solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, welche laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4, 5 oder 6 der Satzungen verstoßen haben, gar nicht oder nur zum Ladenpreise zu liefern.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald der Vorstand des Börsenvereins bekannt gemacht haben wird, daß der Betreffende sich den Satzungen wieder unterworfen hat.

Wie Sie sehen, haben wir den beschränkten Rabatt darin durch den Ladenpreis ersetzt. Damit haben wir an die Stelle der früheren dehnbaren und ins Belieben des Einzelnen gestellten Verpflichtung eine für alle Unterzeichner gleichartige gesetzt. — Wird diese, wie wir hoffen, von den deutschen Verlegern angenommen, so erwarten wir mit Sicherheit, daß bessere Zustände dadurch herbeigeführt werden.

Das damit dem einzelnen Verleger, der sich zur Unterstützung des Vorstandes verpflichtet, zugemutete Opfer ist überaus gering im Verhältnis zu dem der Gesamtheit und damit wieder dem Einzelnen erwachsenden Gewinn, und wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, nicht vergebens an den Verlagsbuchhandel zu appellieren, wenn es gilt, unseren ganzen Berufszweig auf eine gesündere Basis zu stellen.

Selbst wenn Sie der Ansicht sein sollten, unser Weg sei nicht der richtige, möchten wir Sie doch ersuchen, die Ausführung zu ermöglichen, indem Sie Ihre Unterschrift geben, damit einmal eine ehrliche Probe auf das Exempel gemacht werden kann. Zeigt es sich, daß der erhoffte Erfolg dann doch ausbleibt, daß wir nach einiger Zeit bekennen müssen: Nein, wir haben uns getäuscht, es geht auch so nicht! so steht es ja jedem frei, seine Unterschrift zurückzuziehen. Nach unserer festen Ueberzeugung wird es aber dazu nicht kommen, denn es müßte doch wunderbarlich zugehen, wenn die gesamten Verleger Deutschlands nicht imstande sein sollten, die paar Firmen, die sich unseren Satzungen widersetzen, zu deren Anerkennung und Befolgung zu bestimmen.

Zu unserer Freude und Genugthuung können wir Ihnen mitteilen, daß auf drei kürzlich in Berlin, Leipzig und Stuttgart abgehaltenen Verleger-Versammlungen, die zahlreich und von maßgebenden Firmen besucht waren, unser Vorschlag volle und einstimmige Zustimmung gefunden hat. Zugleich haben die meisten der Anwesenden gleich ihre Unterschrift gegeben, und es befinden sich unter diesen Firmen auch eine Anzahl solcher, die die frühere Verpflichtung nicht unterzeichnet hatten.

Wie aus dem beigefügten Gutachten des Herrn Rechtsanwalt Frenkel hervorgeht, muß es der Vorstand des Börsenvereins aus rechtlichen Gründen den einzelnen Firmen anheimstellen, ob sie solchen Buchhandlungen gegenüber, die schon bisher von der Benutzung der Einrichtungen des Börsenvereins ausgeschlossen waren, nach der neuen oder nach der alten Verpflichtung verfahren wollen.

Den vollzogenen Verpflichtungsschein bitten wir bis zum 25. Dezember 1900 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einzusenden, da alsdann die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Liste der Unterzeichner erfolgen soll.

Hiernach ist die neue Verleger-Erklärung mit dem 1. Januar 1901 in Kraft getreten und es wird hiermit die Liste derjenigen Firmen, die diese Erklärung unterzeichnet haben, zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

Zur weiteren Vervollständigung dieser Liste richtet der Vorstand an diejenigen Firmen, welche es bisher unterlassen haben, eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, das Ersuchen, das am 2. Dezember 1900 zur allgemeinen Befragung gelangte Verpflichtungsformular unterzeichnet an die Geschäftsstelle des Börsenvereins gelangen zu lassen.

Leipzig, den 24. Januar 1901.

**Der Vorstand  
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Carl Engelhorn. Dr. Wilhelm Ruprecht. Otto Nauhardt.  
Johannes Stettner. Emanuel Reinicke. Wilhelm Müller.